

nicht zu verkennen ist, daß, wenn man bei §. 4 Pfarr- und Schullehne frei lassen will, die Analogie, ja die Consequenz fordert, daß auch die Waldungen der höhern Schulen, der Universität und der Landesschule Grimma frei gelassen werden möchten. Auch die Schulen und die Universität verfolgen denselben Zweck, und es sind von Seiten des Staates bedeutende Beiträge dazu nothwendig. Müßte er also nun auch zu diesen Lasten von ihren Waldungen beitragen, so würde er doppelt in Anspruch genommen. Es sind gegen §. 1^b keine Gründe angeführt worden, und ich habe daher zu erwarten, wie die Kammer über §. 1^b sich aussprechen wird.

Präsident D. Haase: Ich könnte nun zwar zur Fragstellung übergehen, erlaube mir aber vorher noch, die übrigen Mitglieder der Deputation zu fragen, ob sie mit dem Referenten einverstanden sind, daß bei der ersten Unterabtheilung nach den Worten: „durch Ueberweisung von einem solchen“ (s. oben S. 91) eingeschaltet werde: „oder von einem beitragspflichtigen Privatgrundstück.“ Referent hat sich damit einverstanden erklärt und zu erkennen gegeben, daß dieser Zusatz auch im Sinn der Deputation gelegen habe. Wenn die übrigen Deputationsmitglieder sich ebenfalls damit einverstanden erklären, würde ich diese Worte gleich mit in die Fragstellung aufnehmen. — Sämmtliche anwesende Deputationsmitglieder geben ihre Zustimmung zu erkennen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, statt der Fassung des Gesetzentwurfs die im Berichte (s. oben S. 90 ff.) angegebene aufzunehmen. Sie lautet: „Unter dem, nach §. 3 und 19 des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche nicht begriffen. Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg 1) wenn dieselben dormalen noch zu einem Kammergute gehören, oder erst innerhalb der Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten, von einem solchen abgetrennt worden sind, 2) wenn selbige bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch freiwilliges Zugeständniß, oder durch rechtskräftige Entscheidung für beitragspflichtig erklärt worden sind, oder 3) wenn solche bei künftigen Erwerbungen des Staates, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren, 4) bei den in oder auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häusern, sammt dem etwa, als Eigenthum, oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal. Dergleichen Häuser mit Zubehörungen sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- und Schulbezirke angehören, einem solchen an noch zuzuweisen.“

Genehmigt die Kammer die vorgelesene Fassung dieser Paragraphen? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zu §. 1^b, und zwar würde ich zuerst die Frage darauf richten, ob die Kammer

dieselbe in der Fassung, wie sie S. 228 von der Deputation gegeben worden, annehmen will, mit dem Bemerkten, daß die Kammer, durch die dazu im Bericht gegebene, hinlänglich unterrichtet ist, wie das zu Anfang der §. 1^b gebrauchte Wort: „dieselbe“ zu verstehen sei. Hat die Kammer §. 1^b angenommen, so würde ich die zweite Frage auf Annahme des Püschelschen Amendements stellen. Die Deputation schlägt vor, §. 1^b so zu fassen: „Dieselbe Befreiung soll auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.“

Nimmt die Kammer dieselbe so an? — Wird gegen vier Stimmen angenommen.

Abg. Püschel: Ich bitte ums Wort. Ich werde meinen Antrag fallen lassen.

Präsident D. Haase: Dieses Amendement ist durch die ihm gewordene Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden, und ich bin verpflichtet, die Frage darauf zu stellen. Der Antrag lautet so: „Solche städtische Communwaldungen, welche vor rechtsverjährter Zeit von den Kammereigütern abgetrennt, einen geschlossenen Complex bilden und ländlichen Kirchen- und Schulbezirken nicht einverleibt sind, können als bereits zu den Kirchen- und Schulanlagen der Stadt, welcher sie angehören, beitragspflichtig von der begrenzenden ländlichen Gemeinde für gleiche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz annimmt? — Wird von 69 gegen 3 Stimmen abgelehnt. —

§ 2 des Gesetzentwurfs lautet:

Zu §§. 3 und 5. Von Erbpachtsgütern hat die, nach der Grundsteuer auszuschreibende, Anlage, soweit nicht durch Verträge, oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes festgesetzt ist, nicht der Erbverpachter, sondern der Erbpachter zu entrichten.

Die Motive sagen:

Zu 2.

Es ist in Sachsen allgemein Rechtens, daß der Erbpachter, welcher alle Nutzungen eines Grundstücks bezieht, auch die öffentlichen Lasten desselben zu tragen habe. Da jedoch von den Provinzialständen der Oberlausitz der Zweifel erhoben worden ist, ob dies auch von den durch das Gesetz vom 8. März 1838 geordneten Parochiallasten anzunehmen sei, so scheint es angemessen, solches ausdrücklich durch die vorgeschlagene Erläuterung auszusprechen.

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu §. 2.

Gegen diese §., welche zur Beseitigung eines möglichen Zweifels dienen soll, hat die Deputation nichts zu erinnern.

Sie hält die Aufnahme einer solchen Bestimmung, wenn einmal ein Erläuterungsgesetz gegeben wird, aus einem doppelten Grunde für rathsam.

Einmal nämlich kann allerdings darüber Zweifel entstehen, ob unter den „öffentlichen Lasten“, welche nach sächsischem Rechte der Erbpachter zu tragen hat,

vergl. Haubold's Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts, 2. Ausg. S. 171,